

# Nutzungs- und Entgeltordnung

für das Kinder- und Jugendkulturhaus „Kultopia“, Konkordiastr. 23-25, 58095 Hagen vom 19.12.2005

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 646) in der Fassung des Berichtigungsgesetzes vom 19. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15.12.05 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendkulturhaus „Kultopia“ beschlossen:

## § 1 - Allgemeines

- (1) Über die Nutzung wird zwischen der Hausleitung des Kultopia im Namen der Stadt Hagen und dem jeweiligen Veranstalter ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Den Anweisungen der zuständigen Hausleitung des Kultopia sind unbedingt Folge zu leisten. Sie übt im Rahmen der Nutzungs- und Entgeltordnung das Hausrecht aus.
- (3) Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (4) Das Anbringen von kommerzieller Werbung jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit dem Fachbereich Jugend und Soziales abzusprechen.
- (5) Die Belegung des Kultopia über die zulässige Höchstbesucherzahl der jeweiligen Räume hinaus ist unzulässig.
- (6) Eine Vermietung an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
- (7) Der Veranstalter darf das Nutzungsobjekt nicht an Dritte untervermieten oder überlassen.
- (8) Nicht zugelassen sind Vermietungen an Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Dies gilt auch für einzelne Personen, die den Strafgesetzen zuwider oder gegen die verfassungsgemäße Ordnung handeln.

## § 2 - Beginn und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Die angemieteten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den genehmigten Zweck genutzt werden. Jede Abweichung bedarf der Zustimmung der Hausleitung.
- (2) Die Veranstaltung ist einschließlich Abbau so rechtlich zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit geräumt sind, es sei denn, dass andere Vereinbarungen getroffen wurden.

## **22.55.03 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendkulturhaus „Kultopia“**

### **§ 3 - Haftung**

- (1) Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten. Der Veranstalter haftet insbesondere für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zu der auch Auf- und Abbauarbeiten gehören, verursachten Personen- und Sachschäden, die auf dem Grundstück, an dem Gebäude, in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen und Einrichtungen entstanden sind.
- (2) Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Gebäudeteile und Räume.
- (3) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (4) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (5) Der Veranstalter ist angehalten nur autorisierte Gäste und Besucher einzulassen. Für etwaige Schäden, die durch nicht autorisierte Besucher entstehen, haftet der Veranstalter. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass während der Veranstaltung alle Haupt- und Nebeneingänge betreut und nach der Veranstaltung geschlossen werden.
- (6) Die Stadt Hagen ist berechtigt, Schäden unverzüglich auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (7) Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

### **§ 4 - Auf- und Abbau sowie Reinigung**

- (1) Die Arbeiten für das Auf- und Abbauen sind mit der Hausleitung des Kultopia abzustimmen.
- (2) Aufbau, Abbau von gewünschten Installationen usw. des Veranstalters kann nur in Absprache mit dem Kultopia erfolgen. Möbel dürfen nur nach vorheriger Absprache aus anderen Räumen entnommen und beigestellt werden. Nach Gebrauch sind sie unverzüglich wieder zurückzustellen.
- (3) Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Räume besenrein zu verlassen. Eine umfassende Reinigung aller genutzten Gegenstände hat der Veranstalter durchzuführen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Nägel, Heftzwecken, Nadeln usw. in Wände oder Mobiliar einzubringen. Klebestreifen dürfen nur verwendet werden, wenn sie rückstandsfrei zu entfernen sind.

## Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendkulturhaus „Kultopia“ 22.55.03

- (5) Die Übergabe/Abnahme der genutzten Räume hat direkt im Anschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Werktag, stattzufinden.

### **§ 5 - Ausschank**

- (1) Ein eigener Ausschankbetrieb im und vor dem Kultopia ist nicht gestattet.

### **§ 6 - Entgelt und Kaution**

- (1) Für die Zurverfügungstellung der Räume und technischen Anlagen ist ein Entgelt zu zahlen. Darin enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser. Zusätzliche Reinigungskosten können entstehen, diese werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Folgendes Entgelt wird erhoben:
- großer Saal, ohne Ton- und Lichttechnik..... 200,- €
  - kleiner Saal, ohne Ton- und Lichttechnik..... 50,- €
- (3) Bei Veranstaltungen, die einen Einsatz von Ton- und Lichttechnik erforderlich machen, ist die Nutzung der im Haus festinstallierten Anlage und das Engagement der Haustechniker verpflichtend.

Dabei entsteht folgendes Entgelt:

- großer Saal, Ton- und Lichtenanlage & Techniker inkl. Miete..... 450,- €
- kleiner Saal, Ton- und Lichtenanlage & Techniker inkl. Miete..... 300,- €

Die z.Z. technische Ausstattung der Ton- und Lichtenanlage ist Anlage des jeweils abzuschließenden Nutzungsvertrages. Notwendige Erweiterungen sind mit den Haustechnikern abzustimmen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist ein Engagement eines vom Haus benannten Produktionsleiters und einer Aufsichtsperson für den „Einlass“ verpflichtet. Die vom Haus benannten Personen stehen dem Nutzer für die gesamte Veranstaltungsdauer, inkl. Auf- und Abbau, zur Verfügung.

Dabei entstehen folgende Entgelte:

- Produktionsleitung..... 100,- €
- Einlasskontrolle..... 60,- €

- (4) Zusätzlich ist eine Kaution in Höhe von 100,- € pro Veranstaltung in bar bei Abschluss des Nutzungsvertrages zu entrichten. Die Summe wird zurückgegeben, sofern keine Beanstandung bei Rücksprache der genutzten Räume zu verzeichnen ist. Schadensersatzansprüche werden mit der Kaution verrechnet.

### **§ 7 - Fälligkeit des Entgeltes**

Das Entgelt ist spätestens drei Werktage nach der Veranstaltung auf das Konto der Stadt Hagen, mit dem entsprechenden Vermerk, „**Nutzung Kultopia am .....**“ oder in bar bei der Hausleitung zu entrichten.

## **22.55.03 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kinder- und Jugendkulturhaus „Kultopia“**

### **§ 8 - Ermäßigung**

- (1) Das Entgelt gem. § 6 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Nicht betroffen von der Ermäßigung sind die Kosten für die Nutzung der Licht- und Tonanlage, Produktionsleitung und Einlasskontrolle gem. § 6.3.
- (2) Für jugendkulturelle Veranstaltungen, die mit dem Konzept des Kultopia übereinstimmen, die der lokalen Kulturförderung dienen, die ausschließlich karitativen oder nicht gewerblich pädagogischen Zwecken dienen, können die Räumlichkeiten, auf Antrag unentgeltlich bzw. gegen ein geringeres Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Hausleitung in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienst- und Fachaufsicht.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 22. Dezember 2005